

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 12

24. Januar

1917

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Sinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zimmpfeifen, -schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Bom 10. Januar 1917.

§ 1.

Meldepflicht.

Als Zeitpunkt für die Bestandsmeldung wird von uns der 31. Januar 1917 durch die Beauftragten festgesetzt.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, gehen den Bürgermeistern Meldescheine alsbald zu. Für jede Orgel ist eine besondere Meldung einzurichten.

§ 2.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den festzuzählenden Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Die Vorzüge hierzu sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

Die Zustellung der Enteignungsanordnungen beginnt alsbald nach dem Ablauf der Meldepflicht.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkennnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospekt Pfeifen hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Dem Antrag ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaus ausgenommene Skizze beizufügen unter gleichzeitiger Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospekt Pfeifen gefertigt worden sind, und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wurde.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 6-10 Zentimeter zu entnehmen und mit einer halbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist:

1. Name des Eigentümers,
2. genaue Adresse desselben,
3. Standort der Orgel.

Die von den Ablieferern durch Fahnen kenntlich gemachten Muster werden von der Sammelstelle geprüft und zur Verfügung des Reichsschiedsgerichts aufbewahrt.

Auf den Fahnen ist die beauftragte Behörde, der Tag der Ablieferung, die aus die zugehörige Quittung abgelieferte Gesamtmenge und die Nummer der dem Ablieferer ausgehändigten Quittung von der Sammelstelle einzutragen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Tenjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist ausbezahlen.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospekt Pfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnischeine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise, oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgericht ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 30. September 1917 beendet sein.

§ 5.

Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so haben die beauftragten Behörden die Befugnis, in Einzelfällen von der Enteignung abzusehen.

Die Befreiung von der Beschagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Gegenstände ausgesprochen werden, für die ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist.

§ 6.

Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 22. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: wie vor.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Bekanntmachung.

Die vorstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen sind alsbald ortsüblich zu veröffentlichen. Die in Betracht kommenden Kirchenvorstände, Vorstände von Religionsgemeinden usw., sowie Orgelbauer sind von Ihnen besonders auf die Bestimmungen hinzuweisen.

Gießen, den 22. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

2. Woche. Vom 7. bis 13. Januar 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 18,85 ‰.

Nach Abzug von 9 Ortsfremden: 4,71 ‰.

Es starben an	Zahl.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
Altersschwäche	2 (1)	2 (1)	—	—
Krupp	1	—	—	1
Lungentuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose anderer Organe	1 (1)	—	—	1 (1)
Lungentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Kreislauforgane	3 (2)	3 (2)	—	—
Blinddarmentzündung	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Summa:	12 (9)	8 (6)	2 (2)	2 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
Dr. Walger, Med.-Nat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen

Jan.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wolkenbildung in Prozent der Zahl. Stunden	Wetter
1917								
23.	2 ^h	—	— 7,0	22	81	—	—	0
23.	9 ^h	—	— 8,9	20	87	—	—	0
24.	7 ^h	—	— 6,9	24	87	—	—	0

Höchste Temperatur am 22. bis 23. Jan. 1917 = — 6,9° C.
Niedrigste " " 22. " 23. " 1917 = — 12,1° C.
Niederschlag 0,0 mm.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. N.

betreffend das Reizen von Lumpen (Häbern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes*, in Bayern auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1

Die Verarbeitung von Lumpen (Häbern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. N. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. N. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reizmäshinen (Reizmählen), Droussiermähnen, Droussetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen zur Verheilung von Erzeugnissen für Seezwecke oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Seezwecke oder Marinezwecke ist nur ein solches Reizen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Hohlof-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf-Mittelgesellschaft oder der Kriegs-Häbern-A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Hohlof-Abteilung, Section W. IV, des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Beethovenstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reizen“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreizeereien (W. M. 78/1. 16. R. R. N.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark erkannt werden.

Betz.: Lumpen usw.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beantragen wir Sie, dieselben allen Interessenten alsbald zur Kenntnis zu bringen und diesen auch die Bekanntmachung auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 1887/11. 16. R. R. N.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Forthaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummiartigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. N. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2

Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Klasse	Höchstpreis	
	Decke	Schlauch
a (sehr gut)	4,00	3,00
b (gut)	3,00	2,00
c (noch brauchbar)	1,50	1,50
d (unbrauchbar)	0,50	0,25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzer schnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. N. betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabsfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Remtreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maß-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage anbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

gebend. Nach dieser Bewertung hat die Besatzung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), 25. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Höchstpreise für Fuhrabrechnungen.

An die Grob- u. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, auf dieselbe in örtlicher Weise hinzuwirken und den Interessenten Einsicht hiervon zu gewähren.

Gießen, den 25. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Inländischer Wein sowie solcher ausländischer Mostwein, der bei der Einfuhr weniger als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthält, darf vom 1. Februar 1917 ab nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Der Erwerb solcher Weine zur Verarbeitung auf Branntwein ist verboten. Das gleiche gilt für ausländischen Mostwein der bezeichneten Art, der vom 11. Januar 1917 eingeführt worden ist.

Der Vorsitzende der Reichsbrandweinstelle kann auf Antrag gestatten, daß Brenner bis zum 1. April 1917 Wein der im Abs. 1 bezeichneten Art, der sich am 11. Januar 1917 in ihrem Eigentum befindet, zur Herstellung von Branntwein verwenden. In dem Antrag ist anzugeben:

1. wieviel Branntwein in dem Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1915/16 und im laufenden Betriebsjahr aus Wein erzeugt worden ist;
2. wieviel Personen in dem Brennereibetriebe beschäftigt sind;
3. wieviel Wein, getrennt nach in- und ausländischen Weinen sowie nach Rot- und Weißweinen, sich im Eigentum des Antragstellers befindet;
4. ob der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, gezudert ist.

Ferner ist nachzuweisen, daß der Wein, für den die Ausnahmebewilligung nachgesucht wird, sich bereits am 11. Januar 1917 im Eigentum des Brenners befand. Der Vorsitzende der Reichsbrandweinstelle kann weitere Angaben verlangen; er kann ferner verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben zu 1 bis 3 durch das zuständige Hauptamt und die Richtigkeit der Angaben zu 4 durch Sachverständige bestätigt wird.

§ 2. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, darf den Branntwein, einschließlich der mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Bestände, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle absetzen. Das gleiche gilt für Personen, die ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 Eigentümer von unversteuerten oder unverzolltem Branntwein der im Satz 1 bezeichneten Art sind.

§ 3. Wer der Absatzbeschränkung nach § 2 unterliegt, hat die Vorräte auf Verlangen des Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle den von diesem bezeichneten Stellen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pflichtlich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Vorsitzende der Reichsbrandweinstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Erwerber hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen; dieser darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Einigen sich die Beteiligten über den Preis nicht, so setzt der Vorsitzende der Reichsbrandweinstelle nach den Wertungen des Reichskanzlers den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Erwerber vorläufig den für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der Vorsitzende der Reichsbrandweinstelle endgültig festsetzt.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag des Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden

den Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Verwaltungsvertrages zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 7. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, hat der Reichsbrandweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Er hat der Reichsbrandweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 5. Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein, sowie über die im Vormonat erzeugten und abgesetzten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige für Januar 1917 ist bis zum 20. Januar 1917 für die mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Vorräte zu erstatten.

Wer, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 unversteuerten oder unverzollten Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, im Gewerbetriebe hat, hat die Vorräte, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer, der Reichsbrandweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 20. Januar 1917 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 11. Januar 1917 unterwegs sind, ist unverzüglich nach Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 8. Die Beamten der Postzeit und die von dem Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle beauftragten Personen sind befugt, in die Betriebs- und Lagerräume der Betriebe, in denen Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt wird, sowie in die Lagerräume, in denen unversteuerten oder unverzollten Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, lagert, jederzeit einzutreten, daselbst Verichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben ohne Gehalt zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Wein zur Herstellung von Branntwein verwendet oder zur Verarbeitung auf Branntwein erwirbt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider ohne Genehmigung Branntwein absetzt oder der Verpflichtung zur Ueberlassung, Verladung, Aufbewahrung, pflichtlichen Behandlung und Versicherung (§ 3) nicht nachkommt;
3. wer der Vorschrift im § 6 zuwider ohne Genehmigung Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überführt;
4. wer die ihm nach § 7 obliegende Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Branntwein aus Wein. Vom 17. Januar 1917.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zu der in § 5 vorgesehener Anordnung der Eigentumsübertragung ist das Kreisamt zuständig.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7